

Kämmerertagung 03.12.2018 Deggendorf "Sicherheit in Kommunalen Kassen"

Art. 37 GO: Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

- >
- Führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Arbeitnehmer
- > Zuständigkeit der Kassenprüfung (Art. 103 Abs. 5)



Art. 56 GO: Geschäftsgang der Gemeinde

> (2) Die Gemeinden sind verpflichtet, für den ordnungsgemäßen

Gang der Geschäfte zu sorgen

(formaler Geschäftsablauf – siehe auch Kassensicherheit)



Art. 100 GO: Gemeindekasse

- Abs. 2 ① Die Gemeinde hat einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen
 - ③ Die Anordnungsbefugten der Gemeindeverwaltung, Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und Bedienstete, denen örtliche Kassenprüfungen übertragen sind, können nicht gleichzeitig die Aufgaben eines Kassenverwalters oder seines Stellvertreters wahrnehmen.

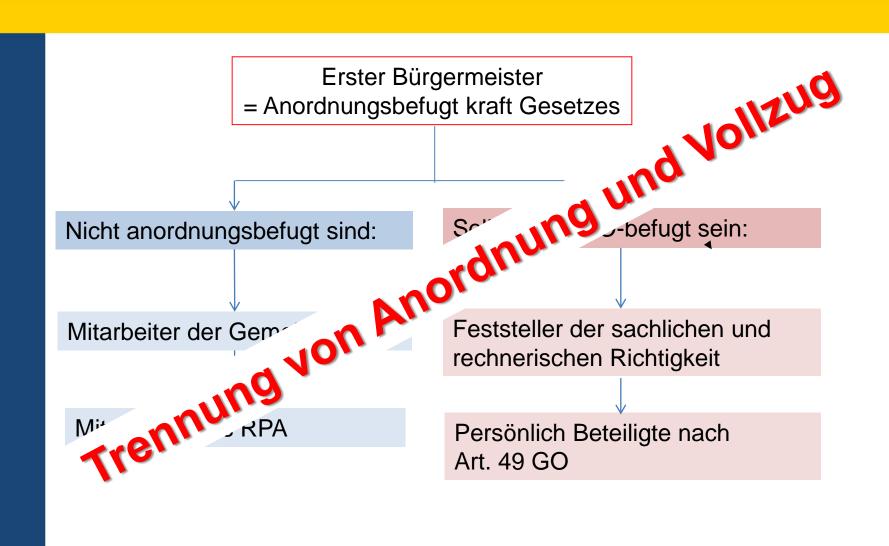
Kommentar zu Art. 100 GO (Schreml / Bauer)

Rd.Nr. 5 Der Kassenverwalter ist für ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich

Rd.Nr. 32Bei Aufgaben, die auschließlich von der Kasse erledigt werden, vertritt der Kassenverwalter die Gemeinde nach außen!



Anordnungsbefugnis





Achtung:

Admin-Rechte gehören nicht in die Kasse!!!

Funktionstrennung zw. IT- Administration und Kassenaufgaben § 37 I Nr. 10 KommHV-K



Aufgaben der Kasse

Die Kasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde.

Art. 100 Abs. 1 GO

Zur Erledigung von Kassengeschäften können Zahlstellen als Teile der Kasse eingerichtet werden.

§ 44 Abs. 1 KommHV

Zahlstellen unterstehen mind. Fachlich dem Kassenverwalter VV 1 zu § 44 KommHV



Aufgaben der Kasse

§ 42 KommHV-K / § 38 KommHV-D

- 1. Einzahlung Auszahlung
- 2. Verwaltung von Kassenmittel
- 3. Verwahrung von Wertgegenständen
- 4. Buchhaltung
- 5. Mahnung und Vollstreckung
- 6. Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlass lediglich von "Nebenforderungen"

Hierbei handelt es sich um die originären Aufgaben der Kasse



Aufgaben der Kasse

§ 42 KommHV-K / § 38 KommHV-D

Der Kasse können nur dann zusätzliche Aufgaben übertragen werden, wenn die Erledigung der originären Aufgaben nicht behindert wird.

- 1. Die Verwahrung anderer Gegenstände (z.B. Schmuck, Geschichtsurkunden)
- 2. Das Führen von Anlagenachweisen, Nachweise über das Vermögen
- 3. Mitwirkung beim Jahresabschluss
- 4. Erstellen von Statistiken

Des weiteren dürfen Vorschriften der KommHV-K/D <u>nicht</u> verletzt werden! Wie z.B. die Trennung von Anordnung und Vollzug (siehe auch § 38 Abs. 3 KommHV-K bzw. § 34 Abs. 3 KommHV-D)

Hierbei handelt es sich um die **zugeordneten** Aufgaben der Kasse



In der Kasse dürfen nur zuverlässige Bedienstete mit Ausreichender Vorbildung beschäftigt werden, deren wirtschaftliche Verhältnisse geordnet sind.

Abstimmung der Funktion mit der Laufbahn.

VV 3 zu § 43 KommHV-K



Organisation der Kasse (Unterschlagung)

Kein Urlaubsverzicht

Mind. ½ des Jahresurlaubes zusammenhängend (und sich jeglicher dienstlicher Tätigkeit enthalten) VV4 zu § 43 KommHV-K

Postsendungen an die Kasse § 43 Abs. 4 KommHV-K

Doppelunterschrift (auch Stelle außerhalb der Kasse möglich)



Organisation der Kasse (Überfall)

Schutz vor Raub, Überfälle Sicherheitsglas Übersprungschutz

Alarmierungssystem

Sicherheitstechnische Unterweisung 2 x jährlich VV 2 zu § 43 KommHV-K



Höchstbetrag der Barkasse muss in der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen geregelt sein.

Aufbewahrung des Tresorschlüssels

Aufbewahrung des Reservetresorschlüssels



Organisation der Kasse (allgemein)

Sicherung gegen unbefugte Benutzung der maschinellen und technischen Einrichtung der Kasse

Schließanlage (Transponder)

Datenschutz (Kennwort.....)

Falschgelderkennungsgerät VV 2 zu § 47 KommHV-K

Unbarer Zahlungsverkehr ist zu bevorzugen § 47 KommHV-K



Zahlungsverkehr und Buchführung sollen bei mehrfach besetzten Kassen von verschiedenen Bediensteten wahrgenommen werden, deren Verantwortungsbereiche zweifelsfrei abgegrenzt werden müssen.

Sie sind durch Dienstanweisung zu regeln.







Verquert gedacht:

VV 1 zu § 47

Auf eine Barkasse wird nur verzichtet werden können wenn......

 – ohne Nachteile für den Gläubiger und Schuldner der Zahlungsverkehr einer anderen Stelle (z.B. einem Kreditinstitut) übertragen ist.

Kleinere bare Auszahlungen können über Handvorschüsse abgewickelt werden.



Für die Regelungen des Geschäftsablaufs in der Gemeindekasse ist der Kassenverwalter verantwortlich. Im sollten die Befugnisse, die Geschäfte auf die Bediensteten der Gemeindekasse aufzuteilen übertragen werden.

(Erl. 1 zu § 43 - Bauer / Schreml)



Tagesabschluss

Zweckmäßig dürfte es sein, täglich den Tagesabschluss dem unmittelbaren Vorgesetzten (.... dem Kämmerer) vorzulegen.

Dies verbessert den Austausch von Informationen Erl. 2.3 zu § 57 KommHV-K



Verwahrte Gegenstände

Wertgegenstände: § 59 KommHV-K

- Urkunden die Vermögensrechte verbriefen oder nachweisen sind von der Kasse zu verwahren § 59 Abs. 1 KommHV-K
- Über die Annahme und Auslieferung ... ist Buch zu führen.
 § 59 Abs. 2 KommHV-K
- Andere Gegenstände... können in geeigneten Fällen der Kasse zur Verwahrung zugewiesen werden.
 § 60 KommHV-K
- Bürgschaftsurkunden ... gehören nicht zu den Wertgegenständen im Sinne des § 59 Abs. 1 können jedoch "Andere Gegenstände" nach § 60 sein sein



Kassenanordnungen

§ 38
Kassenanordnungen
...Kassenanordnungen... sind zu erteilen, wenn

3.
Gegenstände zur Verwahrung anzunehmen oder verwahrte
Gegenstände auszuliefern und die damit verbundenen Buchungen
vorzunehmen sind (Einlieferungs- oder Auslieferungsanordnung).

(3) Beschäftigte der Kasse dürfen keine Kassenanordnungen erteilen, ausgenommen bei den im § 42 Abs. 2 genannten Aufgaben. (Kasseninterner Beleg § 71)



Kassenanordnungen

§ 49 KommHV-K Prüfung der Kassenanordnung – reine visuelle Prüfung

- →In der Form
 - Sachlich / rechnerische Richtigkeit
 (Unterschriftsproben in Kasse)
 - Anordnungsbefugnis
- → "Sonst zu Bedenken Anlass geben"



Transport von Bargeld

- Alter der Mitarbeiter mind. 18 Jahre
- Nur unterwiesene Mitarbeiter
- Möglichst mehrere Mitarbeiter bestimmen (wechselnde Reihenfolge)
- Bei größeren Geldbeträgen zwei Mitarbeiter einsetzen
- Höchstbetrag pro Transport festlegen
- Unterschiedliche Zeiten
- Gut beleuchtete / einsehbare / belebte Straßen bevorzugen
- Taschen, Behältnisse verwenden, die keine Rückschlüsse auf den Inhalt zulassen
- Keine Gespräche mit fremden Personen führen



Transport von Bargeld

Anlage 7 zu VV zu Art. 70 BayHO

- Botenberaubungsversicherung
- Werttransportfirma
- Be- und Entladen des KFZ zum Transport in geschlossenen Hofräumen, Hallen, Tiefgaragen



Transport von Bargeld

Transport zum Kassenautomat nicht zu Öffnungszeiten

Bestückung des Kassenautomaten in separaten Raum von hinten.



Der Unternehmer hat die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigen zu gewährleisten

§ 5 Arbeitsschutzgesetz



Gefährdungsbeurteilung § 3 DGUV

Handlungsschritte

- 1. Arbeitsbereiche und Tätigkeiten erfassen
- 2. Gefährdungen ermitteln
- 3. Gefährdungen bewerten
- 4. Schutzziele ermitteln
- 5. Maßnahmen durchführen
- 6. Wirksamkeit prüfen
- 7. Dokumentieren



<u>Gefährdungspotentiale</u>

Raub / Überfall

Mögliche körperliche Gewalt durch konfliktbereite Personen

Psychische Belastungen



Risikoeinschätzung - Wahrscheinlichkeit

Häufig

Gelegentlich

Selten

Unwahrscheinlich

Praktisch unmöglich



Risikoeinschätzung - Schadensausmaß

Keine Folgen
Bagatellfolgen
Reversibel
Leichter bleibender Schaden
Schwerer Schaden / Tod



Betreuung und Nachsorge bei psychischen Belastungen

Psychische Belastungen feststellen und handeln!!

- Respektlosigkeit / Unhöfliches Verhalten
- Verbalisierte Gewalt (Einschüchterung, Beleidigung)
- Indirekte Gewalt (Drohung, Nötigung)
- Körperlicher Übergriff
- Schwere körperliche und psychische Gewalt (Raubüberfälle)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit